

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.12.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2007

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 06.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung
- § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390)

§ 1 – Name, Sitz und Rechtscharakter

Die Stadt Langenfeld Rhld. errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Langenfeld“. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Langenfeld Rhld. Sie ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 GO NRW.

§ 2 – Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule Langenfeld ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 10 des WbG und § 18 GO. Sie nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Die Volkshochschule bietet ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mindestangebot von Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufs-bezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschluss-bezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz gem. § 11 Abs. 2 WbG. Sie ermöglicht planmäßiges Lernen in Seminaren, Kursen, Vortragsreihen, Diskussionen, Studienfahrten u.a.m. Über das Mindestangebot hinaus kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf weitere Lehrveranstaltungen anbieten.

§ 3 – Teilnahmeberechtigung und Gliederung

- (1) Die Lehrveranstaltungen der Volkshochschule sind für alle zugänglich, soweit nicht im Einzelnen sachbezogene Beschränkungen vorgenommen werden. Die Teilnahme an abschluss-bezogenen Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert. Die Fachbereiche können zu Abteilungen zusammengefasst werden.

§ 4 – Zuständigkeiten des Rates und des Fachausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Langenfeld für alle Angelegenheiten der Volkshochschule ergibt sich aus § 28 GO NRW, aus der Hauptsatzung und aus der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse in Verbindung mit den Vorschriften des WbG.

Der Rat entscheidet insbesondere über

- a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
- b) Änderungen dieser Satzung,
- c) die Gebührenordnung.

- (2) Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss des Rates ist der Kulturausschuss. Er entscheidet über

- a) die Schwerpunkte der Arbeit der Volkshochschule
- b) die Honorarordnung.

§ 5 – Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter des Volkshochschulleiters/der Volkshochschulleiterin, der hauptamtlichen pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Volkshochschule.

§ 6 – Bedienstete des Trägers

Der Volkshochschulleiter/Die Volkshochschulleiterin, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers.

§ 7 – Leiter/Leiterin der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird verantwortlich von einem/einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin (Volkshochschulleiter/Volkshochschulleiterin) geleitet. Er/Sie ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Zu den Aufgaben des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule gehören insbesondere in Abstimmung mit dem/der für die Volkshochschule zuständigen Fachbereichsleiter/ Fachbereichsleiterin:
- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,

- b) Aufstellung des Programms,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - d) Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Haushaltsplanes (Unterabschnitt Volkshochschule) nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen,
 - e) Verpflichtungen der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
 - f) Mitwirkung bei der Einstellung der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen nach Maßgabe des Stellenplanes,
 - g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
 - h) Ausübung des Hausrechtes.
- (3) Der Volkshochschulleiter/Die Volkshochschulleiterin ist Vorgesetzte/Vorgesetzte der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Volkshochschule. Er/Sie führt regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen durch.
- (4) Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule nimmt an den Sitzungen des Kulturausschusses teil.

§ 8 – Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind verantwortlich für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen insbesondere mit durch

- a) Aufstellung des Programmentwurfs für ihre Fachbereiche,
- b) Vorschlag der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Kursleiterinnen/Kursleiter),
- c) Beratung der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Kursleiterinnen/Kursleiter),
- d) Beratung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer,
- e) eigene Kursleitertätigkeit.

§ 9 - Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird in der Regel entsprechend vorgebildeten nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (Kursleiterinnen/Kursleitern) übertragen. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen jeweils für einen Arbeitsabschnitt abgeschlossenen Kursleitervertrag.

- (2) Die Kursleiterinnen/Kursleiter nehmen diese Aufgaben insbesondere in ihrem Fachgebiet wahr durch
- a) eigene Lehrveranstaltungen,
 - b) Vorschläge für die Programme,
 - c) regelmäßige Besprechung mit den Leitern/Leiterinnen ihrer Fachbereiche.

Den Kursleiterinnen/Kursleitern der Volkshochschule ist im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

§ 10 – Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst der Volkshochschule und sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den Leiter/die Leiterin der Volkshochschule in der Planung und Durchführung der Organisation der Volkshochschule oder sonstiger, mit dem Betrieb der Volkshochschule unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 11 – Programm

Das Programm der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 12 – Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers

- (1) Die/Der für den Kulturbereich zuständige Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter lädt die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule und die Leiterinnen/Leiter der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Stadt, insbesondere der Stadtbibliothek, der Musikschule und des Kulturellen Forums, wenigstens einmal in jedem Arbeitsabschnitt der Volkshochschule zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.
- (2) Die Leiterinnen/Leiter der in Abs. 1 genannten Einrichtungen sind gehalten, sich über ihre Arbeitsvorhaben frühzeitig zu informieren und ihre Planungen gegenseitig zu fördern und terminlich abzustimmen.

§ 13 – Mitwirkung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Kursleiterinnen/Kursleiter sowie Teilnehmerinnen/Teilnehmer

- (1) Gemäß § 4 Abs. 3 WbG wird den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Teilnehmerinnen/Teilnehmern zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt.

- (2) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule nehmen das Mitwirkungsrecht im Rahmen regelmäßig durchgeführter Arbeits- und Dienstbesprechungen wahr.
- (3) Kursleiterinnen/Kursleiter und Teilnehmerinnen/Teilnehmer können jederzeit der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule oder den zuständigen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern Anregungen zur Arbeit der vhs oder zu einzelnen Bildungsveranstaltungen geben.
- (4) In der Regel einmal jährlich tritt das vhs-Forum zusammen. Die Einladung dazu erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Termin.

Teilnehmerinnen/Teilnehmer des vhs-Forums sind:

- a) die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule
- b) die hauptamtlichen pädagogischen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- c) die Kursleiter/Kursleiterinnen
- d) die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der vergangenen 2 Semester.

In dem vhs-Forum werden Angelegenheiten der laufenden und zukünftigen Arbeit zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen diskutiert und bei Bedarf Empfehlungen an die vhs-Leitung oder den Träger beschlossen. Die Beschlüsse über die Empfehlungen werden offen mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule leitet das vhs-Forum. Sie/Er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

§ 14 – Gebühren

Für Veranstaltungen der Volkshochschule sind Gebühren nach der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Satzung in der Fassung vom 09.02.1990 tritt gleichzeitig außer Kraft.